



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
MAN Bereich Beschaffung Allgemein
für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure
(Bau) (Stand 06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile2
2 Bestimmungen zur Leistungserbringung2
3 Termine und Fristen4
4 Änderungs- und Zusatzleistungen5
5 Abnahme6
6 Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte6
8 Haftung für Mängel8

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

1 Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein. Sie gelten für Planungsleistungen und Beratungsleistungen bei Bauobjekten.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von MAN

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Beschaffung Allgemein

1.2.5

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

1.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von MAN

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

1.2.8

- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des mit der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels notwendig sind. Die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, Aufgaben und Pflichten umfassen deshalb auch alle in der Bestellung nicht aufgeführten Tätigkeiten, die im durch die Bestellung festgelegten Aufgabenbereich des Vertragspartners zur Erreichung des in der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels erforderlich sind oder werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

2.2

Wird erkennbar, dass das in der Bestellung genannte Kostenlimit oder die ermittelten bzw. mit MAN abgestimmten Realisierungskosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis eines oder mehrerer eingeholter Angebote nicht eingehalten werden (können), hat der Vertragspartner MAN unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, MAN über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und MAN sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

2.3

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, MAN über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Planungs-/Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber MAN unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.4

Die Beauftragung weiterer Planer/Berater bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner hat MAN über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Planer / Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von MAN bei der Auswahl zu beraten.

Soweit MAN dem Vertragspartner die Koordination der Planungs-/Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Planungs-/Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit MAN und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

2.5

Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Planungs-/Beratungsleistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.

2.6

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den von MAN oder von anderen Planungs- / Beratungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Vertragspartner unter Beachtung seiner sonstigen Leistungspflichten in seine Planungs-/Beratungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten.

Der Vertragspartner hat MAN über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf Verlangen von MAN darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese MAN unverzüglich zu übermitteln.

2.7

Der Vertragspartner wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der anderen Planungs- / Beratungsbeteiligten oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber MAN ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

2.8

Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von MAN zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von MAN auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch MAN weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von MAN eingesetzten Projektsteuerer.

2.9

Der Vertragspartner darf MAN rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Herstellungs- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für MAN haben. Dies gilt auch für Erklärungen für MAN, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Herstellungs- und Lieferleistungen sachlich notwendig sind.

2.10

Beauftragt MAN den Vertragspartner stufenweise, so hat der Vertragspartner, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung, nach Abschluss der beauftragten Stufe(n) keinen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen. MAN bleibt insbesondere frei, das Bauvorhaben nicht durchzuführen oder mit den Planungs-/Beratungsleistungen der weiteren Stufe(n) ein anderes Planungs- oder Ingenieurbüro bzw. einen Generalunter- bzw. übernehmer zu beauftragen.

2.11

Der Vertragspartner wird alle von ihm nach dem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. MAN und von MAN benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. MAN steht eine angemessene Prüffrist zu. Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch MAN oder von MAN beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Vertragspartner. Die Prüfung und Freigabe durch MAN und/oder von MAN Beauftragten begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

3 Termine und Fristen

3.1

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Planungs-/Beratungsleistungen auf der Basis eines noch zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen, insbesondere seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass MAN sie für den zügigen Planungs-/Beratungs- und Herstellungsfortschritt verwenden kann.

3.2

Der Vertragspartner hat spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bestellung einen Planungs-/Beratungsterminplan als Balkendiagramm zu erstellen und MAN zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Planungs-/Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Fertigstellung der Herstellungsmaßnahme erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit MAN ist auf dieser Grundlage ein Planungs-/Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird. Erfüllt der Vertragspartner diese Verpflichtung nicht, ist MAN berechtigt, Planungs-/Beratungstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen, deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Planungs- / Beratungsleistung herbeiführt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

3.3

Unabhängig davon hat der Vertragspartner in jedem Falle die für die Herstellungsleistungen und Lieferungen erforderlichen Planungs-/Beratungsbeiträge so rechtzeitig zu erstellen/zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen abgestimmte Herstellungs-/Lieferprozess nicht behindert wird. Ferner sind die zur Vorbereitung der Vergabe von Herstellungs-/Lieferleistungen notwendigen Details der Ausschreibung einschließlich Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen für die Herstellungs-/Lieferleistungen aufgestellt werden können.

3.4

Weitere unverbindliche und die Fälligkeit der Leistung auslösende Termine werden im Rahmen der Projektbearbeitung auf der Basis des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplans vereinbart bzw. von MAN nach billigem Ermessen auf der Grundlage der vereinbarten Terminplanung festgelegt.

3.5

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung/Beratung und für die Ausführung der Herstellungs-/Lieferleistung erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der zwischen MAN und den die Herstellungs-/Lieferleistung ausführenden Unternehmern sowie den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarte Fertigstellungstermin nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen.

3.6

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

3.7

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

4 Änderungs- und Zusatzleistungen

4.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige von MAN verlangte zusätzliche Leistungen zu übernehmen und auszuführen, es sei denn, die Leistungen stehen nicht in Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen und der Vertragspartner ist hierfür nicht qualifiziert. In diesem Fall bedarf die Übertragung der Leistungen der Zustimmung des Vertragspartners.

4.2

Zusätzliche, nicht im mit der Bestellung vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen sind MAN vor ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen und zu begründen, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Dies gilt nicht, wenn MAN die Durchführung einer Zusatzleistung ausdrücklich anordnet.

Der Vertragspartner hat Anspruch auf Zusatzhonorierung, wenn MAN die Ausführung dieser Leistungen in Kenntnis der Anzeige schriftlich anordnet oder bestätigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

4.3

Ein Zurückbehaltungsrecht an der erforderlichen oder verlangten zusätzlichen oder geänderten Leistung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn MAN sich abschließend weigert, berechnete zusätzliche Vergütungsansprüche anzuerkennen. Leistungen, die der Vertragspartner ohne vertragliche Verpflichtung erbringt, hat MAN nicht zu vergüten. Eine Vergütung steht dem Vertragspartner jedoch zu, wenn MAN die Leistungen nachträglich anerkennt. Eventuelle gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners aus Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

5 Abnahme

5.1

MAN hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis (Erfolg) beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

5.2

Die Abnahmeerklärung ist aus Beweisgründen schriftlich abzugeben.

5.3

Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder der Beschaffenheitserwartung von MAN nur unerheblich zurückbleiben, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen.

5.4

Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn MAN die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn MAN die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner MAN schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

6 Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

6.1

Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind MAN übersichtlich und vollständig als Kopien der Originale oder auf Verlangen von MAN als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat MAN dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner MAN jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und MAN von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich MAN in Annahmeverzug befindet.

6.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Planungs- und sonstigen Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Herstellungs-/Lieferleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von MAN oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die MAN zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur

Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch MAN ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn MAN zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

7 Schutzrechte, Know How

7.1

Der Vertragspartner räumt MAN unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Projektes zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von MAN, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

MAN ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Objektes herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

7.2

Der Vertragspartner überträgt MAN die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen Urheber rechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages einschließlich des Rechts zum Nachbau im Falle der Zerstörung. MAN ist berechtigt, Änderungen am urheberrechtlich geschützten Werk des Vertragspartners vorzunehmen; gibt dem Vertragspartner bei wesentlichen Änderungen jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

7.3

Der Vertragspartner stellt MAN von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.

7.4

Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, MAN unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.

7.5

Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, MAN über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von MAN gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben.

Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (Bau) (Stand 06.2018)

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an MAN übertragen werden. MAN kann so dann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer- Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst.

Sollte der Vertragspartner die Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte verwenden wollen, werden sich die Vertragspartner über Einzelheiten verständigen, insbesondere über eine angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von MAN angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

8 Haftung für Mängel

Für die Mängelansprüche gilt das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB.